

Allgemeine Tarifbestimmungen Sportkletterlehrer:innen

Wer die Dienste eines Sportkletterlehrers in Anspruch nimmt (aufgrund eines Vertrages nach dem ABGB), hat hierfür den im Verzeichnis bestimmten Tarif zu entrichten. Nicht in diesem Verzeichnis enthaltene Tarife unterliegen der freien Vereinbarung.

Als allgemeiner Mindesttarif für Sportkletterlehrer:innen gilt ein Tagessatz von **EUR 335,00 (ohne 20% MWST)**. Der Stundensatz ist mit **EUR 67,00 (ohne 20% MWST)** festgesetzt. Die Tarife des TBSFV stellen den empfohlenen Tagessatz dar und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Eine etwaige Verrechnung der Umsatzsteuer an den Kunden ist davon abhängig, ob der Bergsportführer zur Verrechnung der Umsatzsteuer befreit oder verpflichtet ist.

Der Anspruch auf den Tagessatz erwächst ab einer Gesamtdauer der Inanspruchnahme von fünf Stunden.

Der Sportkletterlehrer ist gesetzlich verpflichtet, die Zahl der auszubildenden Personen dem Schwierigkeitsgrad des geplanten Übungs- und Trainingsgeländes und der Leistungsfähigkeit der zu unterrichtenden Personen anzupassen. Der Einsatz eines weiteren Sportkletterlehrers kann, nach Rücksprache mit dem Gast/den Gästen, aus Unterrichtstechnischengründen erforderlich sein. Dieser erhält die gleiche Entlohnung.

Alle anfallenden Spesen (Unterkunft, Verpflegung, Mautgebühren, Kosten für Aufstiegshilfen, amtliches Kilometergeld, usw.) sind von dem Gast/den Gästen zu tragen.

Benötigt der Sportkletterlehrer für die Anreise und/oder Rückreise noch einen weiteren Tag, so hat er Anspruch auf einen halben Tagessatz und die entsprechenden Reisekosten. Dauert die Reise länger als vier Stunden gebührt ihm der volle Tagessatz.

Ist der Sportkletterlehrer nicht in der Lage eine Vereinbarung einzuhalten, so hat er nach Rücksprache mit dem Gast/den Gästen für geeigneten Ersatz zu sorgen.

Werden Vereinbarungen auf Wunsch oder Verschulden des Gastes abgeändert, so steht dem Sportkletterlehrer der volle Tagessatz/Tarif zu. Erhöhen sich dadurch sogar der Aufwand, so gebührt dem Sportkletterlehrer der dafür entsprechende Tagessatz/Tarif.

Wird eine Vereinbarung ohne vorherige Absprache vom Gast nicht eingehalten, so steht dem Sportkletterlehrer der volle Tagessatz/Tarif zu. Bei rechtzeitiger Absprache (mindestens 21 Tage vorher) werden nur noch 50% des vereinbarten Tarifs berechnet.

Bei Vereinbarung im Ausland sind die regionalen Tarifbestimmungen zu beachten.

Diese Tarifbestimmungen gelten bis auf Widerruf. Eine Erhöhung erfolgt nach einer Indexsteigerung von mehr als 5%.



Tom Rabl – Präsident des Tiroler Bergsportführerverbandes